

Amtsblatt der Gemeinde
79682 Todtmoos

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Todtmoos

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeisterin Janette Fuchs o. V. i. A.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE



todtmoos
typisch Schwarzwald

HEILKLIMATISCHER JAHRESKURORT

» sekretariat@todtmoos.net » www.todtmoos.net

Freitag, den 24. April 2020 | Nummer 17



Maibaumstellen abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und derzeit ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf den Corona-Virus, muss das diesjährige Maibaumstellen in allen Ortsteilen leider abgesagt werden.

Wir bitten um Verständnis.

Bürgermeisteramt Todtmoos

Spruch der Woche

Es gibt kein Wunder
für den, der sich
nicht wundern kann.

Quelle: von Eberhard Faschenbach

sagdas.com | [@sagdascom](https://www.instagram.com/sagdascom)

Der Recyclinghof Todtmoos hat wieder geöffnet.



Zum Schutz der Mitarbeiter und Anlieferer müssen Sicherheitsvorkehrungen zwingend eingehalten werden!

Ab sofort kann der Recyclinghof zu den gewohnten Öffnungszeiten angefahren werden.

Bitte halten Sie unbedingt die Regeln ein, ansonsten werden die Sammelstellen wieder geschlossen. Jeder kann durch sein Verhalten zu einem guten Ablauf beitragen.

(Näheres siehe Innenteil, „Informationen aus dem Rathaus“)



Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Notruf	1 10
Polizeiposten St. Blasien	07672/922280
Muchenländerstr. 2	
Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 - 17:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	7:30 - 20:00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten des	
Polizeipostens St. Blasien:	
Polizeirevier Bad Säckingen	07761/9340
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Gift-Notruf Freiburg	0761/2 70-43 61
Zahnärztlicher Notdienst	0180 322 255 530

Notfallversorgung im Spital Waldshut

Internistische Notfallversorgung
 Chirurgische Notfallversorgung
 Gynäkologische Notfallversorgung
 Geburtshilfliche Notfallversorgung
 Urologische Notfallversorgung
 Sie erreichen das Spital Waldshut an allen Tagen
 rund um die Uhr unter Telefon 07751/85-0

Gemeindeverwaltung

St.-Blasier-Straße 2 07674/8 48-0
 Telefax: 07674/8 48-33
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
 Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr
 Zentrale E-Mail-Anschrift für alle Abteilungen der
 Verwaltung: sekretariat@todtmoos.net
 Weitere E-Mail-Anschriften der Mitarbeiter der
 Verwaltung: www.todtmoos.net

Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Tourist-Information Todtmoos
 Wehratalstr. 19
 79682 Todtmoos

**Wir haben bis zum 30.04.2020
 geschlossen.**

Freibad „Aqua Treff“

0171/7774117
 Montag geschlossen
 Dienstag - Sonntag geschlossen
 letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bei schlechtem Wetter:

Montag geschlossen
 Dienstag - Sonntag geschlossen
 letzter Einlass eine Stunde vor Badeschluss

Bauhof

07674/9 20 99-48
 Telefax: 07674/9 20 99-49
 Telefonisch am besten
 zu erreichen: 07:30 und 14:00 Uhr
 Notfallbereitschaft außerhalb
 der Dienstzeiten:
 Bauhofleiter Siegfried Opfer
 Handy: 0175/7 22 53 96

Kläranlage

Vordertodtmoos 07674/9 20 99-46
 Telefax: 07674/9 20 99-47
 Notfallbereitschaft Wasserversorgung
 außerhalb der Dienstzeiten:

Wassermeister

Wolfgang Paul: 07674/83 72
Handy: 0175/7 22 53 92
 bzw. 07674/9 20 69 78
 Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung
 außerhalb der Dienstzeiten:

Klärwärter Siegfried Opfer: 07674/81 69
 Handy: 0175/7225396

Recyclinghof

Wir haben geschlossen.

Ökumenische öffentliche Bücherei

Grüntalstraße 2 (Pfarrzentrum) 1. OG
 07674/92 08 82

Wir haben geschlossen.

Landratsamt Waldshut 07751/86-0

Öffnungszeiten:
 Montag u. Dienstag 08:30 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag (durchgehend) 08:30 - 15:30 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Müllabfuhr 07751/865432
 Hotline Abfuhr Gelbe Säcke 0800/1223255

Primacom

Kabelbetriebsgesellschaft mbH Co. KG
 Region Südwest - Haifa Allee 2
 - 55128 Mainz 03025/777777
 E-mail: kundendienst@primacom.de
 Internet: www.primacom.de

EnergieDienst AG

Service-Nummer 07623/921200
 Störungs-Nummer 07623/921818

Verbraucherzentrale

Infotelefon (0,12 Euro/Minute) 0711/66 91 10
 Montag bis Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 14:00 Uhr

Soziale Dienste

Sozialstation St. Blasien
 Dorfhelferin-Einsatzleitung: 07751/91999-44
 mobil 0151/27654300
 g.stessl@caritas-hochrhein.de
 Montag - Freitag 08:00 - 09:00 Uhr

Ambulante Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Betreuung dementer Menschen, Dorfhelferinnen, Essen auf Rädern, Hausnotruf

Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr

Blinden- und Sehbehindertenverein

Südbaden e.V., Freiburg
 www.bsvsb.org 0761/36122

Caritasverband Hochrhein e.V.

Waldshut-Tiengen 07672/48 18 82
 Caritassozialdienst - Beratung in verschiedenen
 sozialen Belangen:(Petra Lohmann) Sprechstun-
 de in St. Blasien in den Räumen der Sozialstati-
 on, Friedhofstraße 8, 1. Stock: mittwochs, 13:30
 - 17:00 Uhr. Bei Bedarf sind Beratungen in Todt-
 moos jederzeit möglich.

Diakonisches Werk Hochrhein

Waldtorstraße 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
 07751/83 04-0
 Beratungsgespräche nach Vereinbarung
 Dienstdt. Bad Säckingen 07761/5535890
 08:00 - 09:00 Uhr

DRK-Servicestelle SeniorInnen Bad Säckingen

(Hausnotruf, Mobilruf, HaushaltsService, Mobiler
 Sozialer Dienst, Fahrdienst, Behördengänge,
 Pflege, Arztfahrten)
 Telefon: 07761/920124

Deutsche Rentenversicherung
 Beratungsstelle Waldshut 07751/8 95 80

Hospizdienst e.V. 07751/8 01 10
 oder 07755/13 33

Arbeiterwohlfahrt

St. Blasien 07672/44 33
 Bad Säckingen, 07761/24 80
 Waldshut, 07751/9 11 20

Beratungsstelle für alters- und behinderten- gerechtes Wohnen

des LK Waldshut 07741/91 35 44

Hausnotruf für Neuinteressenten

(Frau Kießler) 07743/93 38 13

Alkohol- und Medikamentenprobleme

07751/91 01 50

blv. Fachstelle Sucht - Jugend- & Drogenberatung

Waldshut, Bogenstr. 4 07751/89 67 70

Sorgentelefon

f. Erwachsene 07762/90 01
 von 14:00 bis 23:00 Uhr 0800/1 11 01 11

Lerntherapeutische

Kinder- u. Jugendhilfe e.V. 07672/48 13 48

Frauen- und Kinderschutzhaus 07751/35 53

Offene Beratung „courage“ 07751/91 08 43
 Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr
 Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon 0800/1 11 03 33

**Sexueller Missbrauch -
sexuelle Gewalt** 07751/91 08 43
 Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

kostenlose Telefonnummer 0800/116 01 06

donum vitae 07751/89 82 37
 Waldshut, Rheinstraße 8 0172/7 33 16 04
 Schwangerschaftsberatungsstelle und Bera-
 tungsstelle für gesetzliche Schwangerschaftskon-
 fliktberatung

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen

Tierheim Steinatal 2 07741/684033
 Handy Notruf-Nr. 0151/55414785

Kreismieterverein

Waldshut e.V. Tel. u. Fax: 07751/37 90

Haus- und Grundeigentümergebiet

Waldshut-Tiengen e.V. 07751/76 76
 und 01801/60 50 60
 Zweigstelle St. Blasien 07672/42 22/43 33

w-punkt

Wegweiser durch die Beratungsangebote
 der Wirtschaftsförderung,
 Hotline zum Ortstarif 01801/07 20 04
 montags bis freitags 08:00 - 17:00 Uhr
 oder im Internet www.w-punkt.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die neuen Regeln im Kampf gegen das Coronavirus sehen seit 20. April einige vorsichtige Lockerungen vor. So konnten zum Beispiel erste Läden und Geschäfte wieder geöffnet werden. Gleichzeitig bleibt aber das **Kontaktverbot** weiterhin bestehen. Die neuen Corona-Regeln in Baden-Württemberg gelten zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

Ab **Montag - 27. April** - besteht außerdem zusätzlich eine **Maskenpflicht** (Mund-Nasen-Bedeckung) während Busfahrten, in Gebäuden mit viel Publikumsverkehr wie Läden, Bibliotheken, Rathaus und in den Pausen auf dem Schulhof. Wir haben zwei Maskennäher Vorort, welche Aktives Todtmoos e.V. auf Seite 5 aufgeführt hat. Empfohlen werden keine medizinischen Produkte, sondern selbst gemachte oder zu kaufende normale Schutzmasken. Kontrolliert wird die Maskenpflicht durch die Polizei.

Alles für uns Wichtige, was seit dem 20. April erlaubt ist – und was weiterhin verboten bleibt – hier für Sie nochmal im Überblick (bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nur auszugsweise und nicht vollständig ist!):

- Die **Kontaktbeschränkungen** gelten bis vorerst einschließlich 03.05.2020 unverändert weiter. Das „**Abstandhalten**“ bleibt auch weiterhin eine der wichtigsten Maßnahmen in der kommenden Zeit. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wichtig: **Das gilt auch für unsere Spaziergänger, Jogger und Nordic Walker!**
- Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, auf private **Reisen** oder **Besuche** auch weiterhin zu verzichten.
- **Maskenpflicht**
- **Geschäfte** mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² haben seit Montag unter bestimmten Auflagen wieder geöffnet.
- Ab dem 04.05.2020 können die **Schülerinnen und Schüler** der Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, und die letzte Klasse der Grundschule beschult werden.
- **Kitas und Kindergärten** bleiben vorerst weiterhin geschlossen.
- Die **Notbetreuung** in Kindergärten und Schulen wird ausgeweitet.
- **Veranstaltungen aller Art** sind mindestens bis zum 31.08.2020 untersagt.
- **Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Diskotheken und Kneipen** müssen weiter geschlossen bleiben
- **Eisdielen und Cafés** dürfen einen Außer-Haus-Verkauf betreiben.
- Unsere **Friseure** sollen voraussichtlich ab dem 4. Mai wieder öffnen können – unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz und Hygieneregeln.
- **Zusammenkünfte in Vereinen** und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen oder sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sind verboten.
- Einschränkungen hinsichtlich der **Religionsausübung** bleiben zunächst
- **Besuchsverbote** in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen.

Unser Ministerpräsident Winfried Kretschmann geht davon aus, dass die verhängten Kontaktbeschränkungen noch länger dauern werden: „Sicher ist mit Monaten zu rechnen und nicht mit Wochen“, sagte Kretschmann in einem Pressegespräch auf eine entsprechende Frage. „Abstandsgebot, keine Gruppen und Hygienemaßnahmen werden uns noch lange begleiten.“

Trotz ersten Lockerungsmaßnahmen lautet also die Botschaft:

Wir müssen uns in vielen Bereichen des täglichen Lebens weiterhin einschränken.

Die Kontaktsperre, Abstandsregeln und weitere Schutzmaßnahmen sind nach wie vor unabdingbar. Nehmen Sie die Berichte und Nachrichten ernst und ich hoffe auch, dass die Verantwortlichen der Politik hier nicht zu schnell eine Entwarnung geben.

Es ist die Zeit des körperlichen Abstands, aber des gesellschaftlichen Zusammenrückens. Gehen Sie besonders aufmerksam mit Ihren Mitmenschen um und helfen Sie denen, die mehr gefährdet oder betroffen sind als Sie. Und bleiben Sie ruhig und besonnen wie in den letzten Tagen.

Bleiben Sie gesund und helfen Sie mit, dass Ihre Mitmenschen gesund bleiben!

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Ihre

Janette Fuchs

Bürgermeisterin





Angebote während der Corona-Krise in Todtmoos

Aktives Todtmoos setzt sich während dieser aktuellen schwierigen Situation für die ortsansässigen Gewerbetreibenden ein. Unser Dank gilt denjenigen, die im Moment neue Ideen und Konzepte entwickeln, um weiterhin, im Rahmen der gesetzten Vorgaben, für die Todtmooser Bürger da zu sein! Zeigen Sie Solidarität und unterstützen Sie die Todtmooser Gewerbetreibenden, die momentan mit diesem Angebot für Sie da sind:

Asia Restaurant SaPa

Telefon 07674 924911; Täglich 12-14 Uhr und 18-20 Uhr;
Telefonische Bestellung und Selbstabholung

Bäckerei Café Zimmermann

Wir haben täglich frisches Brot, Brötchen und Kuchen von 6:30 – 16 Uhr (außer Mittwoch).

BHS Service GmbH

BHS Service startet gerade mit der Sommeraktion für die Jemako-Produkte. Die Aktion läuft bis zum 7. Juli 2020. Flyer können bei mir entweder unter bhsstruck@aol.com oder telefonisch unter 07674 8639 angefordert werden. Bernd Struck

Bücher + Mehr

Hauptstraße 22, Öffnungszeiten Do. - So. von 10:00 bis 16:00 Uhr.
Die neuen Krimis, Bestseller und Kinderbücher sind da!

Café Bockstaller

Unser Ladengeschäft ist von Di.-So. von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, Montag ist Ruhetag.
Sie erhalten eine reichhaltige Auswahl und die gewohnte Qualität unserer Konditorei- und Confiterieprodukte, außerdem Schokoladen-Maikäfer und Muttertagspräsente. Ihre Familie Bockstaller

Der Geschenke Kaiser

Lieferdienst in Coronazeiten vom Geschenke Kaiser
Trachtenmoden und Geschenkartikel in Heimatstyle. Alle unsere Deko- und Geschenkartikel können Sie bei uns telefonisch (Tel.Nr. 07674/359) oder per Mail (geschenke-kaiser@t-online.de) bestellen. Innerhalb Todtmoos beliefern wir Sie kostenlos.
Bilder und Inspirationen auf Facebook (DerGeschenkeKaiser) und auf Instagram ([trachte.geschenke.kaiser](https://www.instagram.com/trachte.geschenke.kaiser))

derWaldfrieden – Naturparkhotel

www.derwaldfrieden.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Hupfer

Die BergHütte Bianca Hierholzer

Telefon 0174 322 93 26

Mund-Nasen-Behelfsmasken, handmade Preis 5,00 €, 100% Baumwolle
Verschiedene Farben und Motive, auch für Kinder; Herstellung auf Bestellung

Dorfmetzgerei Waßner

Ab sofort gelten folgende Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Samstag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Mittagsmenü geben wir zur Mitnahme gerne an Sie aus. Für Fragen und Wünsche stehen wir gerne zur Verfügung. Telefonnummer: 07674 393 @-mail info@dorfmetzgerei.de www.dorfmetzgerei.de

Elektro Faschian GmbH

Wir sind wieder für Sie da.

Wir haben für Sie vorerst Dienstag und Freitag, von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Gerne liefern wir weiterhin die bestellte Ware zu Ihnen nach Hause. Sie erreichen uns wie gewohnt unter 07674 924888 oder 07675 333

LENINA

Wir freuen uns, dass wir wieder öffnen dürfen. Unser Laden ist am Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Sie geöffnet.

Friseur Leni - ab dem 5.5.20 geöffnet.

Öffnungszeiten Di-Fr: 8.30 – 18.00 Uhr und Sa: 8.00 – 14.00 Uhr

Terminvereinbarung ab sofort telefonisch: 0160 91 30 44 24 oder 07674 548

Wir freuen uns auf Sie!

Hexenkeller

Dienstag, Donnerstag und Samstag biete ich von 12-14 Uhr und von 18-20 Uhr Folgendes zum Abholen an:

Selbstgemachter Wurstsalat mit Käse und Bauernbrot für 6 €

Selbstgemachte Frikadellenbrötchen für 3,80 €

Rothaus Tannenzäpfle für 2 €

Nur auf Vorbestellung bitte 1 Tag im Voraus! Telefon: 017625500768

Hildegard Naturkostladen

Hauptstr. 22, Tel. 4059998. Dienstags Anlieferung von Frischware etc.
Als ausgebildete Hildegard von Bingen Gesundheitsberaterin berate ich Sie gerne kostenlos zu Produkten die das Immunsystem stärken.

Ludger und Tatiana Hofschroer

Hausmeisterservice Geöffnet Tel.: 0174 149 48 00

Wellnessmassagen, Nagelstudio, Kosmetik, Geschlossen

Tel.: 0152 548 56 587

Herstellung von Stoffmasken, Bestellungen und Fragen per WhatsApp Tel.: 0152 548 56 587

Hotel Mühle zu Gersbach

„Lebensfreude auf dem Teller“, Mühle zu Gersbach wechselnde Angebote im Facebook.

Kfz-Service Kaiser

Unser Betrieb hat wie folgt für Sie geöffnet:

- Tankstelle ist 24/7h über SB Tankautomat geöffnet

- Tankstellenshop/Kfz-Werkstatt sowie SB Waschanlage sind Montag-Freitag von 8.00 – 12.00 sowie von 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Des Weiteren wie gewohnt Fzg.- Abnahme für PKW, Motorrad, Anhänger, Traktor durch den TÜV jeden Mittwoch

Loisel's Schafstube Hauptstraße 5a

Sie erreichen uns: Mobil und WhatsApp 01608220085

E-Mail: kontakt@loisels.de

Loisel's Leder Ecke Hauptstraße 14

Sie erreichen uns: Mobil und WhatsApp 01608220085

E-Mail: kontakt@loisels.de

Massagepraxis Marietta Baumgartner

Behandlungen weiterhin nach ärztlicher Verordnung.

Termine/Gutscheine nach telefonischer Vereinbarung.

Telefon 07674 920321, Email: massagebaumgartner@t-online.de

MITTELPUNKT Grüntalstr. 4a

Hier finden Sie spezielle Lebensmittel, die Ihr Immunsystem stärken. Telefonberatung und Lieferservice: 0173 9399730.

Naturheilpraxis Sellin Grüntalstr. 4a

Ist Ihr Immunsystem fit? Lassen Sie sich mit Vitatec® testen und behandeln. Telefonische Beratung und Terminvereinbarung unter 0172 4546765

Pizzeria Ratsstüble

Lieferservice innerhalb der Gemeinde Todtmoos täglich von 16-20 Uhr. Die Lieferkosten betragen 5.00 € pro Bestellung (Lieferung auf unserem Parkplatz kostenlos). Keine Mindestbestellung notwendig. Telefon 07674 224

Schmidts Markt

Wie gewohnt haben wir für Sie von Montag bis Samstag von 7.30-20.00 Uhr geöffnet. Bitte beachten Sie die Hinweise am Eingang zu Ihrem Schutz und dem Schutz unserer Mitarbeiter. Ihr Schmidts Markt Todtmoos Team.

Sparkassen Gutscheinportal

Unbürokratischer Gutscheinverkauf; Info unter <https://helfen.gemeinsamdadurch.de/>

Touristik Service Center Reisebüro

Wir beraten ab sofort nur telefonisch unter 07674 / 905560

Bleiben sie gesund, Ihr Aktives Todtmoos

Telefonsprechzeiten der Bürgermeisterin Janette Fuchs



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

während der präventiven Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kann ich Ihnen leider keine persönliche Bürgersprechstunde anbieten. Gerne komme ich deshalb telefonisch bei Ihnen vorbei. Vereinbaren Sie mit mir einen **Telefonbesuch!** Ihre direkten Anliegen, Tipps und Probleme können auch auf diesem Wege erörtert werden. Alles, was Sie auf dem Herzen haben, darf angesprochen werden.

Terminvereinbarungen und weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Jaschke unter Tel.Nr.: 07674/84822.

Ich freue mich auf Sie!

Ihre
Janette Fuchs
Bürgermeisterin

Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für Ihre Anliegen, werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Todtmoos: www.todtmoos.net unter Ämterverzeichnis, Mitarbeiter.

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07674 848-0
E-Mail: Sekretariat@todtmoos.net

Der Bauhof und die Wasserversorgung der Gemeinde Todtmoos sind über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Bauhofleiter Sigggi Opfer: 0175 7225396
Wassermeister Wolfgang Paul: 0175 7225392

Lage im Landkreis Waldshut

Weiterhin geringe Zunahme an Covid-19-Infektionen – bisher 288 bestätigte Fälle im Landkreis Waldshut

Bei der Zahl der gemeldeten Corona-Neuinfektionen im Landkreis Waldshut ist weiterhin nur eine geringe Steigerung zu verzeichnen. Nachdem in den beiden Tagen zuvor keine gemeldeten Neuinfektionen hinzugekommen waren, stieg die Gesamtzahl der Coronavirus-Infektionen im Landkreis Waldshut bis zum 22.04.2020, 16.00 Uhr auf 288 Personen (+ fünf im Vergleich zum Vortag). Gleich geblieben ist die Zahl der Genesenen. Sie liegt weiterhin bei 188. Damit ist ein Großteil der positiv Getesteten schon wieder gesund. Die schlechte Nachricht: Es gibt drei weitere Todesfälle zu vermelden. Insgesamt sind nun 32 Menschen in Zusammenhang mit dem Coronavirus im Kreis Waldshut gestorben.

25 Personen befinden sich in stationärer Behandlung in Kliniken im oder außerhalb des Landkreises. Rund 1200 Personen waren bisher negativ im Befund.

Informationen aus dem Rathaus



Recyclinghöfe seit Montag, 20.04.2020, wieder geöffnet

Sicherheitsvorkehrungen führen zu Wartezeiten

In der aktuell anhaltenden Corona-Pandemie hat die Bundesregierung am Mittwoch, den 15. April, Lockerungen für einzelne Branchen verkündet. Dies nimmt der Landkreis Waldshut zum Anlass, seine Recyclinghöfe unter strengen Sicherheitsvorkehrungen wieder zu öffnen. Damit kommt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger entgegen, die in der aktuellen Lage zu Hause sind und die Zeit nutzen, um ihre Keller und Garagen aufzuräumen, oder im Garten zu arbeiten.

Alle Recyclinghöfe, die Grünabfallkompostierungsanlage Küssaberg-Ettikon, das Regionale Annahmезentrum in Wutach-Münchingen sowie die Kreismülldeponie Lachengraben sind ab dem 20. April zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder geöffnet. Die Öffnungszeiten finden Sie im Müllkalender 2020, auf der Homepage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft www.abfall-landkreis-waldshut.de sowie in der kostenlosen Abfall-App.

Für jeden Standort ist geregelt, dass nur eine begrenzte Anzahl weniger Fahrzeuge eingelassen wird. Hierdurch kommt es zu Warteschlangen vor den Einfahrtstoren. An allen Sammelstellen ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Anlieferungen von Bürgern anderer Landkreise werden abgewiesen.

Für Grüngutanlieferungen können wie bisher die dezentralen Grünschnittsammelstellen wie auch die Grünschnitt-Container der Recyclinghöfe genutzt werden.

Um einen Ansturm auf die Entsorgungsanlagen zu verhindern und den Infektionsschutz für die Mitarbeiter und Kunden zu gewährleisten, gelten folgende

Regeln:

- Anlieferungen sollten nur erfolgen, wenn sie dringend notwendig sind. Wertstoffe sollten zu Hause gesammelt und bereits dort in die jeweiligen Abfallarten getrennt werden, damit diese zügig in die jeweiligen Container gegeben werden können, sodass möglichst wenig Zeit auf dem Wertstoff benötigt wird. Bitte keine Kleinstanlieferungen.
- Auf den Recyclinghöfen sowie im Bereich aller Sammelstellen sind die Corona-bedingten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:
- Es ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Besuchern sowie zum Betriebspersonal einzuhalten.
- Zum Schutz unseres Personals werden unsere Kunden gebeten, beim Betreten der Recyclinghöfe möglichst einen Mundschutz zu tragen. Ferner werden unsere Kunden gebeten, in der Warteschlange vor den Recyclinghöfen in ihren Fahrzeugen zu bleiben und somit einen Beitrag zum Infektionsschutz zu leisten.
- Es soll jeweils nur eine Person das Auto verlassen, es sei denn, für die Entladung von schweren Gegenständen sind zwei Personen notwendig (zum Beispiel Kühlschrank).
- Das Betriebspersonal kann aus Gründen des Infektionsschutzes nicht beim Entladen helfen.
- Die Geräte zum Entladen (gegebenenfalls Besen, Gabel) sowie Handschuhe sind selbst mitzubringen.
- Was nicht den Annahmekriterien entspricht, muss wieder mitgenommen werden.
- Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden.

Bitte halten Sie diese Regeln ein, ansonsten müssen wir die Sammelstellen wieder schließen. Jeder kann durch sein Verhalten zu einem guten Ablauf beitragen.

Bestellung von Gemeinde-Fahnen

Es werden wieder über das Rathaus Fahnen mit dem Gemeindegewappen bestellt.

Sollten Sie ebenfalls Interesse an einer Fahne für Ihren Gebrauch haben, melden Sie sich bei uns.

Bestellungen nimmt Herr Bonow unter 07674 848-36 oder rechnungsamt-bonow@todtmoos.net gerne entgegen.

Regierungspräsidium saniert Wehrabrücke und Teile der L 148 und L 151 in Todtmoos (Kreis Waldshut)

Arbeiten starten am Montag, 4. Mai, und dauern bis Ende September // Landesstraßen tagsüber gesperrt

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) saniert ab Montag, 4. Mai, die Wehrabrücke an der Landesstraße 151 bei Todtmoos (Kreis Waldshut) und im Anschluss einen Abschnitt der Landesstraße L 148 zwischen Todtmoos und dem Ortsteil Todtmoos-Au. Die L 151 im Bereich der mehr als 60 Jahre alten Stahlbetonbrücke und die L 148 müssen bis Ende September tagsüber gesperrt werden. Der überörtliche Verkehr wird großräumig umgeleitet, heißt es in einer Pressemitteilung der Behörde.

Die Bauarbeiten beginnen mit der Sanierung der Wehrabrücke ab 4. Mai.

Ab Montag, 13. Juli sei vorgesehen, mit der Sanierung der Fahrbahndecke der L 151 zwischen Wehratal- und Murgtalstraße zu beginnen. Weil die Fahrbahn in diesem circa 300 Meter langen Bereich starke Schäden aufweise, rechnet das RP mit einer Bauzeit bis Anfang September. Ab Montag, 7. September, soll dann ein ca. 1,5 Kilometer langer Abschnitt der L 148 südlich der Wehratalstraße saniert werden. Die Arbeiten sollen bis Ende September abgeschlossen sein.

Das RP weist darauf hin, dass für die gesamte Bauzeit eine Vollsperrung unumgänglich ist. Auch eine Mittagsruhe sei aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich. Während der Arbeiten werden sämtliche Einmündungen an den jeweiligen Bauabschnitten nicht passierbar sein. Dies sei mit den Verkehrsbehörden, dem Polizeipräsidium und der Gemeinde vereinbart worden.

Zwischen 4. Mai und 17. Juli sowie von 7. September bis Ende September wird der überörtliche Verkehr über Rickenbach (L 150 und L 152) umgeleitet. In der Zeit von Mitte Juli bis Anfang September muss die Umleitung wegen der Bauarbeiten an der L 151 zusätzlich über den Ortsteil Lindau geführt werden.

Ausführende Baufirma ist die ARGE Vogel-Bau und B+S. Die Baukosten betragen rund eine Million Euro. Kostenträger ist das Land Baden-Württemberg.

Das RP bittet Verkehrsteilnehmer und betroffene Anwohner wegen der Verkehrsbehinderungen um Verständnis.

Talstraße bis ca. 8. Mai 2020 gesperrt.

Das Straßenverkehrsamt teilt mit, dass die Talstraße in Todtmoos-Glashütte im Bereich zwischen ehemaliger Wasmer Säge und Glashütte wegen Kanal- und Wasseranschlussarbeiten gesperrt wird.

Die Bauarbeiten werden **bis ca. 08.05.2020** durchgeführt.

Für die Dauer von ca. 2 Wochen ist die Straße tagsüber von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Gesamtverkehr voll gesperrt.

Der Verkehr wird während der Vollsperrung (Dauer ca. 2 Wochen) über L 148 (Wehrer Landstraße) – Talstraße und umgekehrt umgeleitet.

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tieren (Insekten, Vögel, Fledermäuse) und Pflanzen auf wenigen Stichprobenflächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum, der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen, erstreckt sich von April bis Ende November 2020.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Einkaufsservice des DRK

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Fall des Coronavirus bietet das Deutsche Rote Kreuz, Ortsvereine Görwihl und Rickenbach ab sofort einen Einkaufsservice in den Gemeinden Todtmoos, Herrischried und Görwihl an. Dieser kann von chronisch kranken und vorbelasteten Menschen sowie von Senioren in Anspruch genommen werden. So müssen diese Menschen nicht selbst einkaufen und sich möglicherweise einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des DRK nehmen Bestellungen für einen Einkauf von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07754 222 entgegen. Die bestellten Waren werden dann innerhalb von ein bis zwei Tagen nach Hause geliefert. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe in bar.

Dieser Service wird so lange angeboten, bis sich die Lage wieder entspannt hat. Das DRK bittet weiter darum, das sich auch Privatpersonen in den einzelnen Gemeinden beim Ortsverein Görwihl telefonisch melden können, wenn sie den Einkaufsservice unterstützen möchten. Wie das DRK mitteilt, werden etwa acht Personen der Bereiche Bereitschaft und Sozialarbeit beim DRK Görwihl diesen Service ehrenamtlich anbieten.

Rentensprechtag im Rathaus

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – derzeit keine Termine in Todtmoos

Aufgrund der derzeitigen Lage finden bis auf weiteres keine Sprechstunden im Rathaus statt. Termine, die bis dato vergeben wurden, können nicht wahrgenommen werden.

Gerne können Sie mit Herrn Mutter Kontakt aufnehmen, um Ihre Anliegen vorab eventuell bereits telefonisch klären zu können.

Die Kontaktdaten von Herrn Mutter:

Manfred Mutter, Rickenbach, Telefon: 07765-715,

Mobil: 0160-6851013, Email: Mutter.Rickenbach@t-online.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt **Nr. 18** ist am **Dienstag 28. April 2020 um 10:00 Uhr.**
Wir bitten um Beachtung!

Für Sie notiert



Neue Minigolfbahnen

Am Mittwoch wurde mit der Ersetzung der Bahnen angefangen. Die Arbeiten gingen zügig voran. Zum Wochenende sind die Bahnen fertig eingebaut.



Interessengemeinschaft (IG) – Opel Blitz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, diejenigen, die am Projekt OPEL BLITZ aktiv teilnehmen möchten, können sich ab sofort bei mir telefonisch unter 01511 505 0769 melden.

Während der Corona-Krise können wir das Fahrzeug zwar nicht gemeinsam begutachten, dennoch wäre ich vorab über eine Interessenbekundung dankbar.

Zu gegebener Zeit werden wir dann den Oldtimer anschauen und danach werden wir eine Interessensgemeinschaft bilden. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung.

Josef Wasmer

Bei Fragen können Sie mich gerne telefonisch kontaktieren.

Amtliche Bekanntmachungen



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) 1

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
 1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule auf-

- bauenden Schulen sowie Kinder in Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
 - (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
 - (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
 - (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
 - (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre-/Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsanrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Das Ordnungsamt informiert



Hinweise zur CoronaVO

Erinnerung an Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen

Auch wenn mit der letzten Überarbeitung der Corona-Verordnung (CoronaVO) Lockerungen der Schutzmaßnahmen erfolgt sind, dürfen wir aus gegebenem Anlass daran erinnern, dass sich am Abstandsgebot und den Kontaktbeschränkungen, einschließlich des Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche, nichts geändert hat.

Die seit 18. März 2020 geltenden Bestimmungen zum Verbot des **Aufenthalts im öffentlichen Raum** gelten weiterhin:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine gestattet oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person. Nur bei Angehörigen des eigenen Haushalts darf die Zahl von **max. 2 Personen** überschritten sein.
- Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.

Leider müssen wir feststellen, dass diese beiden grundlegenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen nicht mehr von allen konsequent beachtet werden und sich immer wieder ein nachlässiges Verhalten ‚einschleicht‘.

Viele nutzen das schöne Wetter nun auch häufiger für Wanderungen oder sportliche Betätigungen im Ort oder auf den Wald- und Wanderwegen. Dabei sind leider jedoch auch Wanderer oder Nordic-Walker anzutreffen, die zu dritt oder mit noch mehr Personen unterwegs sind oder die bei entgegenkommenden Spaziergängern nicht konsequent zur Seite gehen, um einen größeren Abstand einzuhalten. Auch diese Bereiche gehören jedoch zum öffentlichen Raum und die Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen mit einem Bußgeld geahndet werden können. Beim Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als der zugelassenen Personenzahl liegt die Höhe des Bußgeldes zwischen 100,- und 1.000,- EUR.

Bitte rufen Sie sich die Regeln der max. Personenanzahl und des Mindestabstands von 1,50 m in Ihrem Alltag immer wieder in Erinnerung und beachten Sie – trotz der Lockerungen in anderen Bereichen – die weiterhin bestehenden Verbote auf Straßen, Wegen und Plätzen.

Ihr
Ordnungsamt

Mitteilungen anderer Behörden



Fördermöglichkeiten im Privatwald

Landesforstverwaltung bietet Privatwaldbesitzern Unterstützung in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfer durch ein umfangreiches Paket an Fördermaßnahmen.

Aufarbeitungshilfe 2019 kann noch bis Ende September 2020 in Anspruch genommen werden.

Förderpaket 2020, das ausdrücklich neue Fördermaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Waldschäden berücksichtigt, befindet sich derzeit in der Ressort- und Verbändeabstimmung und soll rückwirkend ab 01. Januar 2020 gelten.

Die insbesondere im Landkreis Waldshut äußerst angespannte Lage im Wald hat sich durch den Sturm „Sabine“ und die Corona-bedingten zusätzlichen Erschwernisse ins schier gar Unerträgliche gesteigert. Die mit dem Notfallplan Wald bereits im letzten Jahr angekün-

digten Hilfsmaßnahmen werden von den hiesigen Förstern dringend erwartet, um den betroffenen Waldbesitzern zu den versprochenen Fördergeldern zu verhelfen.

„Das Land stellt den Waldbesitzern in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfern ein umfangreiches Paket an Fördermaßnahmen zur Verfügung“ - so Forstminister Peter Hauk in einer Pressemitteilung vom 06. April 2020.

Konkret bedeutet dies, dass die bereits sehr umfangreich in Anspruch genommene Aufarbeitungshilfe 2019, weiterhin für aufgearbeitetes Holz mit Datum der Belegunterlagen in 2019 beantragt werden kann. Hierzu sollten die Waldbesitzer dringend mit den örtlich zuständigen Revierleitern in Kontakt treten oder bei den Forstbetriebsgemeinschaften die Möglichkeit eines Sammelantrags nutzen. Für das Jahr 2020 wurde der Fördersatz um je 2 Euro je Festmeter erhöht. Das Fördervolumen für die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Aufarbeitung von Schadholz wurde auf das sechsfache angehoben, so dass eine effektive Unterstützung in diesem Bereich gegeben ist. Auch für den Förderschwerpunkt Wiederbewaldung wurde das Mittelvolumen gegenüber dem Vorjahr verdreifacht. Zu den Fragen der Fördermaßnahmen in Bezug auf die Aufarbeitung und weitere Behandlung der Schadhölzer wie beispielsweise die Entrindung, das Hacken, den Transport und die Lagerung auf Zwischenlager stehen die örtlich zuständigen Revierleiter zur Verfügung. Unterstützung bei der konkreten Antragsstellung kann über die Sachbearbeiter beim Kreisforstamt Georg Freidel, 07751-86 3343, georg.freidel@landkreis-waldshut.de, Michael Albrecht, 07742-4532, michael.albrecht@landkreis-waldshut.de und Falko Hirt, falko.hirt@landkreis-waldshut.de erfragt werden.

Altkleider-Erfassung im Landkreis Waldshut

Die Corona-Pandemie stellt die Altkleiderentsorger im Landkreis Waldshut vor große Probleme.

So hat der Altkleiderentsorger Terec gemeldet, dass es zunehmend schwieriger wird, die Altkleider in die Verwertungsanlagen zu liefern. Dies hängt unter anderem mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen, aber auch mit Engpässen in der Transportbranche zusammen. Hinzu kommt, dass aktuell erheblich mehr Altkleider in die Altkleidercontainer eingeworfen werden, als zu dieser Jahreszeit üblich.

Aus den genannten Gründen laufen die Altkleiderlager der Altkleidersammler voll.

Daher bittet der Landkreis Waldshut alle Bürgerinnen und Bürger, in dieser besonderen Lage bis auf weiteres den Einwurf von Altkleidern in die Altkleidercontainer der Recyclinghöfe und der übrigen Altkleidercontainerstandorte im Landkreis Waldshut zu reduzieren. Stattdessen sollten die Altkleider zuhause gesammelt und aufbewahrt werden, bis sich die Lage wieder entspannt hat und die Altkleidersammler wieder zur Sammlung aufrufen.

Das Landratsamt Waldshut - Landwirtschaftsamt- informiert

Für die Ernteberichterstattung Feldfrüchte und Grünland fehlen dem Statistischen Landesamt im Landkreis Waldshut ehrenamtliche Berichterstatter, die für folgende Fruchtarten regelmäßig berichten können:

Körnermais
Silomais
Aufwuchs bei Wiesen und Weiden
Triticale
Wintergerste
Winterweizen,

Für den Weinanbau sucht das StaLA auch Berichterstatter für die Sorten Sauvignon blanc, Muskateller und Chardonnay.

Bei Feldfrüchten und Grünland sind insgesamt sieben Meldungen und für Reben und Weinmost drei Meldungen im Jahr vorgesehen.

Jede Meldung kann online, auf Papier oder per Fax abgegeben werden und wird mit jeweils 10 € vergütet, die zu Beginn des folgenden Jahres ausbezahlt werden.

Interessenten können sich gerne unter der E-Mail-Adresse ernte@stala.bwl.de oder telefonisch unter der Nummer 0711/ 641-2112 oder -2425 an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg melden.

Notdienst/ Beratung und Hilfe



Ärztlicher Notdienst:

Notruf 112 - Ihre Verbindung zu DRK-Rettungsdienst und Feuerwehr bei Gefahr

Die Notrufnummer 112 ohne Vorwahl ist in ganz Deutschland und vielen weiteren europäischen Ländern Ihre direkte Verbindung zur Integrierten Leitstelle. Bei Feuer, bei Unfall mit Verletzten oder bei plötzlichen schweren gesundheitlichen Problemen erreichen Sie mit der Telefonnummer 112 am Tag und in der Nacht die Integrierte Leitstelle, welche sofort Hilfe zu Ihnen schickt.

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist der Notfall/Unfall/Brand?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte/Betroffene sind zu versorgen?
- **Welche** Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

• **Wichtig** zum Schluss:

- **Warten** Sie immer auf Rückfragen der integrierten Leitstelle!

Missbrauch des Notrufes, etwa für Scherze, wird bestraft.

Ärztlicher Wochenenddienst: 116 117
Zahnärztlicher Notdienst: 0180 322 255 530

Apotheken-Notdienstplan vom 24.04.2020 bis 01.05.2020

Freitag, 24.04.2020:

Adler-Apotheke Brennet Tel.: 07761 - 89 79
Basler Str. 18 - 20, 79664 Wehr, Baden (Öflingen)
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Samstag, 25.04.2020:

Apotheke am Wehrahof Tel.: 07762 - 7 08 97 46
Hauptstr. 4-6, 79664 Wehr, Baden Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

Sonntag, 26.04.2020:

Schwarzwald-Apotheke Murg Tel.: 07763 - 67 77
Murgtalstr. 14, 79730 Murg, Baden So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Montag, 27.04.2020:

See-Apotheke Schluchsee Tel.: 07656 - 5 93
Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Dienstag, 28.04.2020:

Kur Apotheke Todtmoos Tel.: 07674 - 92 20 14
Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mittwoch, 29.04.2020:

Apotheke Dr. Kammerer St. Blasien Tel.: 07672 - 5 15
Bernau-Menzenschwander-Str. 5, 79837 St. Blasien
Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Donnerstag, 30.04.2020:

Hirsch-Apotheke Schopfheim Tel.: 07622 - 76 55
Hebelstr. 9, 79650 Schopfheim Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Freitag, 01.05.2020:

Rats-Apotheke Waldshut Tel.: 07751 - 22 20
Kaiserstr. 31, 79761 Waldshut-Tiengen (Waldshut)
Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Außensprechstunden in Todtmoos oder St. Blasien statt. Wann die Sprechstunden des Pflegestützpunktes wieder stattfinden können, ist noch nicht abschätzbar. Wir werden Sie zeitnah darüber informieren.

Die zuständige Beraterin ist Frau S. Hiob
Terminvereinbarung unter Tel.Nr.: 07751/86-4290 oder per E-Mail: simone.hiob@landkreis-waldshut.de

VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH

Beratung im Sozialrecht im Mai 2020:

Wegen des Corona-Virus ist die Servicestelle für den Publikumsverkehr geschlossen, aber telefonisch, per Fax, per e-mail oder per Post weiterhin erreichbar.

Die nächsten Sprechtage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Waldshut-Tiengen mit Frau Elvira Bendzko finden statt am

Montag den 04. Mai 2020

Mittwoch den 6. Mai 2020

Montag den 11. Mai 2020

Mittwoch den 13. Mai 2020

Montag den 18. Mai 2020

Mittwoch den 20. Mai 2020

Montag den 25. Mai 2020

Mittwoch den 27. Mai 2020

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 77 41 / 96 98 73-0 ist unbedingt erforderlich.

VdK-Servicestelle, Bahnhofstraße 12 (barrierefrei), Waldshut-Tiengen

Müll/ Umwelt



Abfuhrtermine

Biotonne **Dienstag, 27. April 2020**

Vorankündigung

Restmüll **Montag, 04. Mai 2020**

Blaue Tonne **Montag, 04. Mai 2020**

Gelber Sack **Montag, 18. Mai 2020**



Die Bücherei

Ökum. öffentliche Bücherei



Die ök. öffentliche BÜCHEREI bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Ausgeliehene Bücher, Spiele, CD's und DVD's behalten Sie bitte bis zur Wiedereröffnung der Bücherei zu Hause. Es entstehen keine Mahngebühren.

Kur- und Urlaubsgäste geben Ihre ausgeliehenen Medien bitte vor Abreise beim kath. oder ev. Pfarramt Todtmoos ab.

Die Öffnung der Bücherei wird im Mitteilungsblatt und der Presse bekanntgegeben.

Das Büchereiteam bittet um Ihr Verständnis.

Kath. Pfarramt, Kurparkweg 8
Ev. Pfarramt, St. Blasier Str. 5

Freibad „Aqua Treff“



Jahreskartenaktion 2020 – VORVERKAUF –

Der Kartenvorverkauf für das Freibad AquaTreff findet auf Grund der aktuellen Situation dieses Jahr nicht statt.

Heimatmuseum



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Heimatmuseum vorläufig geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Gemeindeverwaltung Todtmoos



Schaubergwerk- Hoffnungstollen



Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Bergwerk vorläufig geschlossen!

Die Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit aller Bürger.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Gemeindeverwaltung Todtmoos



Fundsachen



Folgender Gegenstand wurde auf dem Fundbüro der Gemeinde abgegeben:

1 Herrenbrille, gefunden am 07.04.2020 an der Straßenlampe (mit Mülleimer) beim Rathaus

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundsache kann diese während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Fundbüro im Bürgerbüro des Rathauses abholen.



Liebe Gäste, liebe Gastgeber,

aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit dem Corona-Virus COVID-19 muss unsere Tourist-Information vorerst leider geschlossen bleiben.

Gerne informieren und beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail unter der +49 (0)7652/1206-0 bzw. info@hochschwarzwald.de

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute.
Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Liebe Gastgeberinnen, liebe Gastgeber,

die Ausschreibung für das neue Hochschwarzwald Gastgeberverzeichnis 2021 wurde in der KW 18 (27. April – 03. Mai 2020) über unsere Verteiler versendet. Falls Sie keine Unterlagen erhalten haben, steht Ihnen die örtliche Tourist-Information unter Tel. +49 (0) 7652 1206 8520 oder unter todtmoos@hochschwarzwald.de gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH,
Tourist-Information Todtmoos

Kirchliche Nachrichten



RAMADAN 2020

Liebe Schwestern und Brüder der islamischen Religion, wir Vertreter der christlichen Kirchen in Todtmoos möchten uns an Sie, wie jedes Jahr, anlässlich des Ramadans wenden.

Es ist uns ein Herzens anliegen, Ihnen allen eine gesegnete Fastenzeit zu wünschen. Gerade jetzt in dieser schwierigen Zeit bleiben wir mit Ihnen und mit allen Bürgerinnen und Bürgern im Gebet verbunden. Möge sich unser Gott, der Schöpfer und Vater aller Menschen, der Gott Abrahams, Isaacs und Jakobs, uns und aller ganzen Menschen erbarmen, und den Geist der Geschwisterlichkeit und seinen Frieden schenken.

Ramadan kareem!

Pater David

Katholische Kirchengemeinde

Jürgen Bendig

Evangelische Kirchengemeinde

Katholische Kirche



ALTER FRIEDHOF - Todtmoos

Direkt an der Marienwallfahrtskirche in Todtmoos gibt es eine Wiese. Sie ist umgeben von den Kreuzwegstationen aus Kupfer, die an den andächtigen Charakter dieses Grundstücks hinweisen. Es geht nämlich um den Ort, an dem sich bis 1865 der Todtmooser Friedhof befand. Bis heute ruhen hier die Reste der Gebeine unserer lieben verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern. Es waren ihre Gräber, die man früher immer unmittelbar

an der Pfarrkirche bzw. der Wallfahrtskirche aufbaute als Erinnerung daran, dass der Toten täglich während der Heiligen Messen und der Andachten gedacht wird.



Unseren Verstorbenen und ihrer Ruhestätte, auch auf dem alten Friedhof, gebührt Ehre und Achtung.

Deshalb bitten wir alle, den Alten Friedhof nach wie vor als Ort des Gebets und der Andacht zu besuchen. Allerdings sollten unsere vierbeinigen Freunde diesen Ort **nicht als Hundeklo** benutzen.

Liebe Mitglieder unserer Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau, Liebe Wallfahrer,

Die fröhliche Osterzeit hat dieses Jahr anders als sonst begonnen. Auch für uns Patres war es ganz ungewöhnlich, die Ostertage ohne Sie als Gemeindemitglieder feiern zu müssen. Doch die Zeit der Freude über die Auferstehung Jesu ist da. Diese Freude hat keine Grenzen. Sie ist stärker sogar als Tod und Hölle, die Jesus durch seinen Kreuzestod und seine Auferstehung besiegt hat. Und das ist nicht nur eine Geschichte aus der Vergangenheit, die wir jetzt mal wieder bis Pfingsten voller Freude feiern wollen. Das ist die Tatsache, auf der unser österlicher bzw. christlicher Glaube basiert. Gerade jetzt, in dieser Zeit, wo sich viele nach dem Sinn des Lebens und nach der Zukunft fragen, können wir diese hoffnungsbringende Botschaft Jesu weitergeben. Das tut sogar uns gut, denn momentan werden wir von allen Seiten nur mit den eher Angst erweckenden Nachrichten überschüttet. Doch Jesus will uns von jeder Angst befreien. Das kann nur Er. Und das erfahren wir insbesondere während der Osterzeit. Der fröhliche Halleluja-Gesang möge auch in unseren Herzen erklingen. Möge er unsere Herzen verwandeln, damit sie statt Angst Freude spüren, statt Trauer Zuversicht, statt Resignation Hoffnung und Vertrauen auf Gottes unendliche Barmherzigkeit, die wir am vergangenen Sonntag, den so genannten Weißen Sonntag, also am Fest der göttlichen Barmherzigkeit gefeiert haben.

Wir bleiben nach wie vor im Gebet verbunden. Wir Patres beten für Sie und in Ihren Anliegen jeden Tag, allen voran vor dem Gnadenbild Unserer Lieben Frau von Todtmoos, bei der schon viele Menschen gerade in der Pestzeiten Hilfe erfuhren.

Wir beten auch für die Regierenden, dass sie bald das Gottesdienstverbot aufheben. Viele von uns konnten gerade an Ostern feststellen: ohne Gott und ohne Kirche fällt es uns schwer die momentane Lage zu verstehen und sie zu verkraften. Wir können nämlich an den vielfältigen online Mess-Übertragungen teilnehmen, aber all das ersetzt den wahren und lebendigen Kontakt mit Gott während der Eucharistiefeier nicht wirklich. Viele meinen, es sei nicht lebensnotwendig in dieser Corona-Zeit in die Kirche zu gehen. Doch der Mensch lebt nicht nur von den Lebensmitteln, die er die ganze Zeit fast uneingeschränkt einkaufen kann. Der Mensch ist nämlich auch Seele, die auch ihre Bedürfnisse hat. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie gerade in den Tagen der Karwoche und der Osteroktave ihren Glauben bezeugt und ihre seelischen Nöte und Sorgen ausdrücklich bezüglich des fehlenden Gottesdienstbesuches geäußert haben. Ich bin Ihnen auch sehr dankbar für Ihre privaten Kirchenbesuche, sogar ihre Privat-Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau von Todtmoos. Ich hoffe darauf fest, dass wir uns bald mal wieder in der Kirche während der Eucharistiefeier sehen.

Im Hinblick auf den kommenden Marienmonat Mai möchte ich Sie weiterhin zum täglichen gemeinsamen Gebet um 21:00 Uhr beim Kirchenglockengeläut und mit einer brennenden Kerze am Fenster herzlich einladen. Die „21:00 Uhr“ ist in jedem Pauliner-Kloster und in jeder Kirche, die von uns Pauliner Patres und Brüder betreut wird, die Stunde des so genannten Marien-Appells. In dieser Stunde bitten wir ganz besonders Maria um ihren mütterlichen Schutz für uns alle als auch für die ganze Welt. An sie wenden wir uns mit dem aktuellen Anliegen, damit die Corona-Pandemie aufhört. In den letzten Tagen mussten wir aber auch feststellen, dass die nächste und beunruhigende Sache die zunehmende Trockenheit ist. Gott möge sich unser und unserer Erde erbarmen und die Gnade des lebensbringenden Regens schenken. Schließen Sie bitte auch in Ihre Gebete dieses Anliegen ein.

Bleiben Sie gesund. Gott behüte und segne Sie und schenke Ihnen eine hoffnungsvolle Osterzeit unter dem Schutz der Gottesmutter Maria.

Mit freundlichen Ostergrüßen

Pater David mit Pater Roman und Pater Lukas

Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos



St.- Blasier-Str. 5, 79682 Todtmoos, Tel.:07674-371, Fax.: -1027
 Sekretariat: Donnerstags von 9:00-12:30 Uhr , Tel. 371, Fax. 1027,
 E-Mail: todtmoos@kbz.ekiba.de;
 Homepage: www.ev-kirche-todtmoos.de
 Sprechzeit: Gemeindediakon Bendig nach Vereinbarung Tel.: 371

Liebe Leser, liebe Todtmooser Gemeindeglieder, auch nach dem Osterfest zwingt uns die Corona Pandemie auf das gemeinsame Zusammenkommen in Gottesdiensten und Gruppen zu verzichten.

Mit der Kraft der Auferstehung gehen wir in die kommende Zeit und bleiben miteinander verbunden.

Für Ihre persönliche Andacht finden Sie auf unserer Homepage Gebete und Andachtstexte.

Hören Sie das Geläut unserer „Kirche des guten Hirten“ zu den üblichen Gottesdienstzeiten, und dann wissen Sie, dass in der Kirche die Altarkerzen und die Osterkerze brennen und jemand eine Andacht hält, der Sie sich zu Hause anschließen können.

Auch in Zukunft finden Sie für jeden Sonntag einen kleinen Ablauf von Gebeten, Liedern, Bibeltext und Auslegung ab Donnerstag auf unserer Homepage oder gedruckt in der Kirche zum Mitnehmen.

Die Glocken laden Sie zur persönlichen Andacht zu Hause oder zu einem Fernseh- / Radiogottesdienst ein.

Unsere Kirche ist tagsüber geöffnet. Es sollten sich allerdings nicht mehr als zwei Personen darin aufhalten.

LICHT DER HOFFNUNG - jeden Abend laden die Glocken beider Konfessionen um 21:00 Uhr für 5 Minuten zum ökumenischen Gebet in der Corona Krise ein. Auch hierzu finden Sie auf unserer Homepage eine kleine Liturgie.

Sollten Sie ein anderes Anliegen haben, scheuen Sie sich bitte nicht, bei uns persönlich anzurufen.

Ev. Pfarrbüro: Tel. 371

Homepage: ev-kirche-todtmoos.de

Ihr Gemeindediakon Jürgen Bendig

Die jetzt anstehenden Wochen stehen für uns unter dem Motto:

Christus spricht:

Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.

(Offenbarung des Johannes. 1,18)

Vereinsnachrichten



Für den Inhalt der Veröffentlichungen unter „Vereinsnachrichten“ sind die Vereine verantwortlich!

Liebe Einwohner,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation können dieses Jahr am 1. Mai das Maibaumstellen in Todtmoos-Au, am 1. Mai das Maibaumstellen in Todtmoos-Glashütte, am 1. Mai das Maibaumstellen mit Hock in Todtmoos-Weg und am 1. Mai der Mai-Hock des Kirchenchores im Pfarrzentrum leider nicht stattfinden.

Wir freuen uns auf kommendes Jahr und bleiben Sie gesund!

Gugge-Ensemble 1967 e. V.



Absage der geplanten Generalversammlung vom 25.04.2020

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir unsere geplante Generalversammlung vom 25.04.2020 auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschieben.

Bleibt alle gesund !

Julian Schwinkdendorf
1. Vorstand

Musikverein Todtmoos-Weg



125 Jahre Musikverein Todtmoos-Weg 1895 e.V.

Aktuelle Infos wegen der Corona-Pandemie:

Liebe Freunde der Blasmusik,

aufgrund, der z.Zt. geltenden Versammlungs- und Aufenthaltsbeschränkungen, haben wir, Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Todtmoos-Weg, uns schweren Herzens dazu entschlossen, den für den

26. April 2020 geplanten Festgottesdienst in der Wallfahrtskirche Todtmoos

auf einen unbestimmten Termin zu verschieben.

Einen neuen Termin werden wir Ihnen so bald wie möglich mitteilen.

Wir bedauern diese Entscheidung sehr, doch leider bleibt uns in dieser besonderen Zeit keine andere Wahl.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Musikverein Todtmoos-Weg

Was sonst noch interessiert



WENIGER RIESTER-RENTE WEGEN INTRANSPARENTER KLAUSEL

Verbraucherzentrale mahnt Sparkasse Ulm erfolgreich wegen Abschlusskostenklausel ab, mehrere Klagen eingereicht

- Wegen einer unzulässigen Klausel sollten Verbraucher bei laufenden Riester-Verträgen Abschlusskosten zahlen
- Betroffene Verbraucher können nach Auffassung der Verbraucherzentrale unberechtigte Entgelte zurückverlangen
- Bundesweit könnten mehrere Millionen Riester-Verträge ähnliche unzulässige Klauseln enthalten

Stuttgart, 15.04.2020 – Wer einen Riester-Vertrag abschließt, darf erwarten, auch eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Mit einer unzulässigen Klausel behielt sich die Sparkasse Ulm aber das Recht vor, angehenden Rentnern „Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ in Rechnung zu stellen. Eine besondere Gegenleistung erhalten die Rentner dafür nicht. Im Gegenteil, die Kosten schmälern ihre Rente. Nach erfolgreicher Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg darf die Sparkasse sich auf diese

Klausel nicht mehr berufen. Kunden von Riester Banksparplänen, Riester Fondssparplänen sowie Riester-Bausparverträgen sollten Ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht kassierte Entgelte zurückverlangen.

„Im Rahmen unserer Beratung beschweren sich zunehmend Verbraucher, dass sie bei bereits laufenden Riester-Verträgen Abschluss- und Vermittlungskosten zahlen sollen, um die versprochene Rente zu erhalten“, so Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Der Grund: Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und dem Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen. „Die Anbieter haben es versäumt, die Phase des Rentenbezugs in ihren Verträgen klar zu regeln und wälzen nun Kosten auf ihre Kunden ab, die sie aber selbst tragen müssen. Schließlich müssen sie ihre Verträge erfüllen und eine Rente zahlen!“, so Nauhauser. Konkret erhielten Verbraucher, die bei der Sparkasse Ulm einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riester-Banksparplan abgeschlossen hatten, zum Ende der Ansparphase ein Angebot der Bank: bis zum 85. Lebensjahr würde das angesparte Guthaben ausgezahlt werden, danach würde die Rente aus einer Rentenversicherung bezahlt werden, die als Bestandteil des Riester-Vertrags extra abgeschlossen werden sollte. Der Beitrag für die Rentenversicherung würde vom aktuellen Guthaben abgezogen werden. Obwohl der Riester-Banksparplan schon vor Jahren abgeschlossen wurde, sollten die Verbraucher für die Auszahlung und Verwaltung nun „Abschluss- und Vermittlungskosten“ zahlen. Bis zum 85. Lebensjahr würden sich die Kosten auf rund 12,7% der Summe summieren, welche als Beitrag für die Rentenversicherung benötigt wird, um die Rente ab dem 85. Lebensjahr zu bezahlen. Wer dafür 6000 Euro an Beiträgen zu zahlen hat, sollte nun 750 Euro Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten zahlen – Geld, das sonst für die Auszahlung einer Rente zur Verfügung stünde.

Als die Verbraucher den Vertrag abschlossen, wurden sie nur darüber informiert, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut der abgemahnten Klausel der Sparkasse Ulm. Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass Entgelte, die vor Vertragsabschluss nicht klar beziffert und offengelegt wurden, vom Verbraucher nicht verlangt werden dürfen. Gleichlautende Klauseln sind in den von Sparkassen vertriebenen Vorsorge Plus Verträgen bundesweit verbreitet. Die Verbraucherzentrale hat deshalb zur endgültigen Klärung im Interesse der Verbraucher auch gegen die Sparkassen Westmünsterland, Günzburg-Krumbach und Kaiserslautern jeweils Klage eingereicht.

AUCH RIESTER VERTRÄGE VON VOLKSBANKEN BETROFFEN

Bei einem der Verbraucherzentrale vorliegenden „VR-RentePlus“ Vertrag einer Volksbank wurden dem Sparer beim Übergang in die Auszahlungsphase Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von rund 4 Prozent belastet. Diese waren im Vertragstext jedoch explizit ausgeschlossen worden. Dort heißt es unter Ziffer 5 Entgelt: „Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.“ Nach Beschwerde bei der Verbraucherzentrale und beim zuständigen Ombudsmann lenkte die Volksbank ein und erstattete die belasteten Kosten für den „VR-RentePlus-Sofortrente“-Vertrag. Die Verbraucherzentrale rät Riester-Sparern, ihre Verträge vor Beginn der Rente zu überprüfen. Finanzinstitute dürfen bei Riester Verträgen nur Kosten verlangen, auf die sie vorvertraglich hingewiesen und die sie klar beziffert haben.

VORSORGEFONDS ALS ALTERNATIVE ZU RIESTER GEFORDERT

„Erneut zeigt sich, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht“, kritisiert Nauhauser. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit 2011 für ein standardisiertes Basisprodukt in der privaten Altersvorsorge ein, das sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet.

Ende des redaktionellen Teils





Thomas Friedmann **Kanzlei für Erbrecht**

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Erbrecht

Stöckmattenstraße 1
D-79541 Lörrach (Haagen)
Tel. + Fax 07621-1 62 67 46

th_friedmann@yahoo.de
www.anwalt.de/friedmann

Wir machen nur Erbrecht!

Wir sind auch in der Krise für Sie da, wir beraten Sie persönlich, telefonisch, per Email oder Skype/Zoom:

- Überprüfung Ihres Testamentes
- Errichtung neues Testament
- Nachlassplanung / Hausübergabe
- Vermeidung Erbschaftssteuer
- Vorsorgevollmachten
- Patientenverfügungen

Parkplätze vor dem Haus • Abendsprechstunden
Hausbesuche nach Vereinbarung, sofern Sie mobilitätseingeschränkt sind

Allen Gästen und Freunden des **Bürgerstüble**
sowie denen die es noch werden wollen
bieten wir **zur Abholung** nach tel. Bestellung:
07674 - 920 55 05 oder 0176 966 003 13

*unsere Burger, Schnitzel, Chicken-Crossies
mit Pommes oder Bratkartoffeln*

ab Freitag, 24.04.2020 von 16.00 Uhr bis 20.00Uhr
Samstag, 25.04.2020 von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, 26.04.2020 von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr
das gilt bis auf weiteres jedes Wochenende

Wir freuen uns auf Euch
Marika und Peter

Roleg's

TAXI & MIETWAGEN | WEHR

• Krankenfahrten, Bestrahlung, Chemotherapie (Alle Kassen) • Flughafentransfer

Tel. 07762
5 11 88

Rollstuhltaxi

E&W

EDELBERT WASMER
BILDHAUFRMFISTER
SCHMALECKWEG 1
79872 BERNAU
INNERLIDHEN
07675 838
Info@BildhaucereiWasmer.de



Alles anders
und doch
geht es weiter

Telefonische Anfrage
Persönliche Beratung
nach Voranmeldung

GRABMALE
in Stein, Holz, Metall
Beschriften von
Urnenplatten

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen



identis.de

STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

On line lesen
www.myeblaette.de

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG!


$$4 + 2 = 6$$

oder

$$3 + 1 = 4$$

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**
Bitte Aktionscode
P-2020-05* angeben.

■ Aktionscode P-2020-05

WIR LASSEN SIE ENTSCHIEDEN... UNSERE BELIEBTESTE AKTION GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG.

Aufgrund der aktuellen Lage, haben wir unsere Aktion in die Verlängerung geschickt. Und gleichzeitig können Sie entscheiden, ob Sie 6 oder 4 Anzeigen schalten möchten. **Wählen Sie selbst...**

4 + 2 = 6 Anzeigen oder 3 + 1 = 4 Anzeigen

**Unsere Aktion gilt vom 20.4. - 29.5.20
in den Kalenderwochen 17 bis 22.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-05 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aufgrund der aktuellen Lage können Sie unsere
„Wir sind für Sie da!“ - Aktion nutzen.
10 % Rabatt auf Ihre nächste Anzeigenschaltung in KW 17 bis 19.
Weitere Informationen finden Sie unter www.primo-stockach.de.

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

 0 77 71 93 17-11

 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de

 www.primo-stockach.de

Auch in Corona-Zeiten sind wir gerne für Sie da!



Kontaktieren
Sie uns
jetzt!

Beratung 8 -20 Uhr

Vereinbaren Sie auch außerhalb unserer
Öffnungszeiten einen Beratungstermin.

Telefon 07761 56950

service@volksbank-rhein-wehra.de
www.volksbank-rhein-wehra.de

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

 **Volksbank
Rhein-Wehra eG**
Meine Bank: Die Beraterbank

Homeoffice Akkordeon- und Klavierunterricht für Erwachsene / Kinder

- Akkordeon, Klavierunterricht - bequem über Internet
nach Hause - Studierte Ausbilder - Jugend und
Seniorenangebot - Anfänger und Fortgeschrittene
Kontakt: info@akkordeonverein-wehr.de / 07762-4288

Dölle Bingle & Kollegen
Rechtsanwälte

Ihre Anwälte
vor Ort

- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Grundstücksrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Zwangsvollstreckung

Murgtalstraße 11 | 79682 Todtmoos | www.ra-doelle.de
Tel. 07674/92 04 40-0 | Termine nach Vereinbarung



TODTMOOS

Die nächste Ausgabe erscheint in **KW 18.**

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 18: **Di, 28.4. um 15:00 Uhr.**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen
muss Ihre Anzeige für KW 18 spätestens am **ML 22.4. um 9 Uhr** im Verlag eingehen.

 **PRIMO** Melkircher Straße 45 • 78353 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9117-11 • E-MAIL anzeiger@primo-stockach.de

Lust auf Pizza, Pasta oder Lasagne

**Wir liefern jeden Tag
von 16.00 bis 20.00 Uhr**

innerhalb der Gemeinde Todtmoos

Keine Mindestbestellung

Lieferkosten 5,00 € pro Bestellung

(Lieferung auf unserem Parkplatz kostenlos)

Abholung möglich

Bestellung unter

07674 224

Pizzeria Ratsstüble



Dorfmetzgerei Partyservice



Edelbert Waßmer

Rohmatt 28 • 79685 Hög-Ehrsberg • Tel. 07625 98359 • Fax: 98250

Angebot vom 30.04.2020 bis 02.05.2020

✓ Kalbsbraten	1 kg	19,20 €
✓ Putensteak natur/mariniert	1 kg	11,20 €
✓ Gefüllte Klöpfer	100 g	0,98 €
✓ Krustenschinken	100 g	1,58 €
✓ Landjäger	1 Paar	1,30 €
✓ Frühstücksfleisch	100 g	1,02 €
✓ Farmersalat	100 g	1,08 €
✓ Glockenzeller	100 g	1,08 €

Spartüte 6,00 € vom 27.04. - 29.04.2020

500 g Gyros/Tsatsiki 125 g Fleischkäse 125 g Lindenberg

Filiale Zell-Atzenbach Tel. 07625/385, Fax: 07625/8559
 Filiale Zell Schönauer Str. Tel. 07625/560
 Filiale Todtmoos Tel. 07674/393, Fax 07674/8991
 @-Mail-Adresse: info@dorfmetzgerei.de • www.dorfmetzgerei.de

Filiale Todtmoos • Bergleweg 2

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 8-18 Uhr, Mi., 8-13.30 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

Gutes Essen aus der Metzgerei vom 27.04. - 02.05.2020

Täglich	Nudelsuppe	€ 2,90
Wochentag: Gericht: €/Port.		
Mo., 27.04.	Bratwurst mit Kartoffelbrei und Gemüse	5,60
Di., 28.04.	Gefüllte Paprika mit Reis und Salat	5,90
Mi., 29.04.	Wienerle mit Spätzle und Linsen	5,60
	Eisbein mit Sauerkraut	5,40
Do., 30.04.	Rindergulasch mit Knödel und Rotkraut	6,00
	½ gegrilltes Hähnchen	3,50
Fr., 01.05.	Feiertag	
Sa., 02.05.	Wurstsalat mit Pommes	4,90

Solange der Vorrat reicht. Änderungen vorbehalten.

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
ZKZ 13392, PVSt, Deutsche Post

BERATUNG – ORGANISATION – MANAGEMENT

bewerbung@schume-consulting.de
www.schume-consulting.de



Mein Mandant **Tiefbau-Unternehmen** **Region Hochrhein**
modern / aufgeschlossen / teamorientiert /
kompetent / zukunftsorientiert

bietet engagierten, kompetenten Teamplayern die Möglichkeit, ihre eigene Zukunft aktiv mitzugestalten.

Bauleiter (m/w/d)	Vollzeit
Kalkulator (m/w/d)	Voll-/flex. Teilzeit, tlw. Home-Office, auch Wiedereinsteiger
Bau-Abrechner (m/w/d)	Voll-/flex. Teilzeit, tlw. Home-Office, auch Wiedereinsteiger

Sie sind: **Bauzeichner, Bau- / Vermessungs-Techniker,
Meister, Bauingenieur**

Dann ist hier Ihre Zukunft

Absolute Diskretion, Unterlagen werden nur nach Ihrer Zustimmung weitergeleitet.

GARTENLUST & SOMMERLAUNE



ANGEBOTE

Geranien ab 1,29 €

Tomaten ab 0,99 €

Gemüsesetzlinge
ab 0,12 €

Sommerstauden
ab 1,49 €



Jetzt NEU im Sortiment
Gartenzubehör
von Landwerker

Die Gärtnerei

Gärtnerei Eckert Todtnau - Geschwend

Tel. 07671/ 87 36 • www.blumenwiese-eckert.de

Kaufen, da wo es wächst!

Ihr Kompletanbieter in Sachen Pflanzen und Blumen

Unsere Öffnungszeiten im Mai

Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr • Samstag 9.00 - 16.00 Uhr